

Merkblatt

„Hinweise zum Verhalten bei ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe“

Waldbrandgefahrenstufen (Scala **1 – 5**) zeigen die aktuelle Waldbrandgefährdung an. Sie lösen die bisher in Sachsen gültigen Waldbrandwarnstufen (Scala **0 – 4**) ab. Waldbrandgefahrenstufen werden abhängig vom Verlauf der Witterung, dem Bodenzustand und von der Entwicklung der Vegetation amtlich ermittelt und im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober im Internet als Übersichtskarte bekannt gegeben. Unter www.landkreis-mittelsachsen.de – blaues Piktogramm an rechter Seite anklicken, dann wird man zum Link: www.sachsenforst.de → Waldbrandgefährdung (Kennzeichen: rotes Eichhörnchen) mit der Übersicht der aktuellen → Waldbrandgefahrenstufen geführt. Unter „Liste der Gefahrenstufen“ erscheint die u. a. gemeindeweise Darstellung. An Schwerpunkten der Waldbrandgefährdung kann der Waldbesitzer Hinweistafeln anbringen, für deren aktuelle Aussage er selbst verantwortlich zeichnet.

Es bedeuten: **Waldbrandgefahrenstufe**

1	- sehr geringe Waldbrandgefahr
2	- geringe Waldbrandgefahr
3	- mittlere Waldbrandgefahr
4	- hohe Waldbrandgefahr
5	- sehr hohe Waldbrandgefahr

Rechtliche Folgen und anzuwendende Maßnahmen können durch den Landrat verfügt werden. Die nachfolgenden Hinweise dienen Ihrer Orientierung. Die Maßnahmen der höheren Gefahrenstufen schließen die Maßnahmen der niedrigeren Gefahrenstufen jeweils ein.

Durch die Beachtung dieser Hinweise, erhöhte Aufmerksamkeit und umsichtiges Verhalten helfen Sie mit, Waldbrände zu verhüten!

→ **Waldbrandgefahrenstufe „1“** sagt aus, dass sehr wenig Gefährdungspotential vorhanden ist!

Ab **Waldbrandgefahrenstufe „2“** ist zu beachten:

- **Erhöhte Umsicht und Vorsicht, um Zündquellen zu vermeiden!**
- Keine gefährdungsbedingte Einschränkung des Betretens;
- Wege mit trockener Bodenvegetation nur im unbedingt notwendigen Umfang befahren; Vorsicht beim Parken (heiße Auspuffanlage)!
- Gefährdungsträchtige Arbeiten im Wald, wie Verbrennen von Schlagreisig, Schweißen, Sprengen, Ausbringen leicht brennbarer Chemikalien u.a.m. sollten unterbleiben - gegebenenfalls erhöhte Sicherheitsmaßnahmen treffen!

Ab **Waldbrandgefahrenstufe „3“** ist zu beachten:

- **Die Situation wird kritisch und bedarf bewusster Einschränkungen!**
- Das Betreten bleibt grundsätzlich erlaubt. Vorsicht beim Befahren!
- Gefährdungsträchtige Arbeiten (s. o.) sollten grundsätzlich unterlassen werden.
- Öffentliche Feuerstellen und Grillplätze im und am Wald sollten nicht genutzt werden.

- **Auch Waldbesitzer, deren Beschäftigte und Jagdausübungsberechtigte sowie Anlieger an Waldgrundstücken sollten die im § 15 Sächsisches Waldgesetz (siehe unten) getroffenen Ausnahmeregelungen nicht ausüben.**

Ab **Waldbrandgefahrenstufe „4“** gilt:

- **Aktiver Brandschutz des Waldes durch äußerste Vorsicht und weitere Einschränkungen!**
- Beschränktes Betretungsrecht: In Waldgebieten sollten öffentliche Straßen und Wege sowie Waldwege aller Arten nicht verlassen werden.
- Die Forstbehörde kann ausgewiesene Parkplätze sowie touristische Einrichtungen im Wald sperren sowie weitere Maßnahmen zum Schutz des Waldes einleiten.
- Zuständige Behörden treffen gegebenenfalls zusätzliche Brandschutzmaßnahmen.

Für **Waldbrandgefahrenstufe „5“** gilt:

- **Maximaler Schutz des Waldes vor Bränden durch:**
- Sperrung des Waldes. Die Forstbehörde und Waldeigentümer können betroffene Waldgebiete zeitweilig sperren und damit jegliches Betreten und Befahren untersagen.
- Ausnahmen gelten nur für Waldbesitzer und deren Beauftragte zwecks Kontrolltätigkeiten und für durch die Forstbehörde speziell genehmigte Arbeiten, für die Forstbehörde selbst und Kräfte des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes.
- Weiteres kann im Einzelfall durch den Landrat verfügt werden.

Gesetzliche Grundlagen des Waldbrandschutzes sind:

§ 11 Sächsisches Waldgesetz - Betreten des Waldes

- Gesperrte Waldflächen und Waldwege dürfen unbefugt nicht betreten werden. Wald darf auch durch befugtes Betreten nicht gefährdet werden. Das Befahren mit Motorfahrzeugen bedarf immer der besonderen Erlaubnis des Waldbesitzers. Waldwege sind zugleich Rettungswege. Sie dürfen keinesfalls zugeparkt werden! Heiße Auspuffanlagen können trockene Bodenvegetation entzünden.

§ 13 Sächsisches Waldgesetz - Sperrung von Wald i. V. mit der Waldsperrungsverordnung

- Jeder Waldbesitzer darf seinen Wald aus Gründen des Waldbrandschutzes zeitweilig sperren. Dies ist der Forstbehörde anzuzeigen, bei über zwei Monaten zu genehmigen.
- Die Forstbehörde kann Waldgebiete durch Rechtsverordnung unbefristet sperren.

§ 15 Sächsisches Waldgesetz - Waldgefährdung durch Feuer

- Im Wald und in dessen Umfeld von 100 m darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet, unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden.
- Ausgenommen davon sind Waldbesitzer, deren im Wald Beschäftigte und Jagdausübungsberechtigte, bau- oder gewerberechtlich genehmigte Anlagen und Grundstücksbesitzer am Wald bei Wahrung von zumindest 30 m Abstand des Feuers zum Wald - dies bei äußerster Sorgfalt!
- Im Wald herrscht Rauchverbot. Ausgenommen davon sind Waldbesitzer, deren im Wald Beschäftigte und Jagdausübungsberechtigte.
- Waldbesitzer sollten für ihre Waldbewirtschaftung sinnvolles Verbrennen von Schlagreisig u. ä. zeitnah der Ortspolizeibehörde (Stadt- / Gemeindeverwaltung) und der Rettungsleitstelle anzeigen, um ein Auslösen von Feueralarm auszuschließen.

§ 28 Sächsisches Waldgesetz - Schutz des Waldes vor Waldbränden und Naturereignissen

- Für besondere Gefahren ordnet die Untere Forstbehörde notwendige vorbeugende Maßnahmen in Wäldern aller Eigentumsarten an oder führt sie selbst durch.

§ 54 Sächsisches Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz –
Persönliche Hilfeleistungspflicht

- Bei Waldbränden sind alle in der Nähe befindlichen, geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet!

Freiberg, 21. Februar 2018

gez. Dr. Dittrich
Referatsleiter